

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB XII-00

Vorsitzender

- **Matthias Münning** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

17.02.2009

Mitglieder-Info Nr. 14/2009

Bindungswirkung eines Verwaltungsaktes in der Sozialhilfe

hier: Urteil des BSG vom 28.10.2008, Az.: B 8 SO 33/07 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen das o. a. Urteil des BSG zur Kenntnis. Es befasst sich mit der Frage, ob nach Inkrafttreten des SGB XII und der damit vollzogenen Einbeziehung der Grundsicherung in das Gesetz die vom Sozialhilfeträger zuvor zugesagte Erstattung eines Kostenbeitrages aus der Grundsicherung bei Abwesenheit rückwirkend aufgehoben werden kann.

Aus meiner Sicht sind die grundsätzlichen Ausführungen des erkennenden Gerichtes für die Träger der Sozialhilfe von weitreichender Bedeutung. Das BSG rückt nämlich damit deutlich von der in der Vergangenheit vom BverwG vertretenen Auffassung zum Charakter einer Bewilligung in der Sozialhilfe ab und unterstellt offensichtlich, dass auch die Bewilligungsbescheide der Sozialhilfe Verwaltungsakte mit Dauerwirkung sind.

Sofern Sie die Notwendigkeit sehen, über die Konsequenzen hieraus zu beraten, bitte ich um entsprechende Rückmeldung, damit ich dieses Thema für die Sitzung des FA I vorsehen kann.

Mit freundlichem Gruß

gez.: Bernd Finke